

Gemeinsamer Bericht

**der Geschäftsführung der Lange Assets & Consulting GmbH,
Hamburg,**

und

des Vorstandes der Lloyd Fonds AG, Hamburg,

gemäß § 293a Aktiengesetz

**über den Gewinnabführungsvertrag
zwischen der Lange Assets & Consulting GmbH und der Lloyd
Fonds AG**

29. Juni 2022

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	3
II.	Die Vertragsparteien	3
1.	Lloyd Fonds AG	3
1.1	Überblick	3
1.2	Rechtliche Grundlagen der Lloyd Fonds AG	4
1.3	Wirtschaftliche Grundlagen der Lloyd Fonds AG	5
1.4	Struktur des Lloyd Fonds Konzerns	8
1.5	Überblick über die Geschäftstätigkeit des Lloyd Fonds Konzerns	10
1.6	Organe der Lloyd Fonds AG	11
1.7	Geschäftliche Entwicklung, Ergebnissituation und Vermögenslage der Lloyd Fonds AG	11
2.	Lange Assets & Consulting GmbH	12
2.1	Unternehmensgeschichte und -entwicklung der Lange Assets & Consulting GmbH	
2.2	Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen der Lange Assets & Consulting GmbH	12
2.3	Struktur der Lange Assets & Consulting GmbH	13
2.4	Geschäftsführung der Lange Assets & Consulting GmbH	14
2.5	Geschäftliche Entwicklung, Ergebnissituation und Vermögenslage der Lange Assets & Consulting GmbH	14
III.	Gewinnabführungsvertrag	14
1.	Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags	14
1.1	Wirtschaftliche, rechtliche und steuerliche Gründe	14
1.1.1	Wirtschaftliche und rechtliche Gründe	14
1.1.2	Steuerliche Gründe	15
1.2	Alternativen zum Abschluss eines Gewinnabführungsvertrags	15

1.3	Kosten des Gewinnabführungsvertrags	16
2.	Inhalt und Auswirkungen des Gewinnabführungsvertrags	16
2.1	Erläuterung des Vertragsinhalts	16
2.2	Erläuterung der Auswirkungen des Gewinnabführungsvertrags	22
3.	Art und Höhe des Ausgleichs und der Abfindung	22
3.1	Überblick	22
3.2	Ermittlung und Festlegung der Höhe des angemessenen Ausgleichs nach § 304 AktG	23
3.3	Ermittlung und Festlegung der Höhe des angemessenen Abfindungsbetrags nach § 305 AktG	24
3.4	Vertragsprüfung	24

Wir weisen darauf hin, dass aus rechentechnischen Gründen in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von einer Einheit (EUR, % usw.) auftreten können.

I. Einleitung

Die Lange Assets & Consulting GmbH mit Sitz in Hamburg („**LAC**“) und die Lloyd Fonds AG mit Sitz in Hamburg („**Lloyd**“) beabsichtigen, im Nachgang zur auf den 21. Juli 2022 terminierten ordentlichen Hauptversammlung 2022 der Lloyd einen Gewinnabführungsvertrag abzuschließen („**Vertrag**“). In diesem Vertrag verpflichtet sich die LAC zur Abführung ihres gesamten Gewinns an die Lloyd und die Lloyd verpflichtet sich zur Verlustübernahme.

Der Vertrag erfordert die Zustimmung der Hauptversammlung der Lloyd und der Gesellschafterversammlung der LAC und bedarf zu seiner Wirksamkeit der Eintragung in das Handelsregister der LAC. Vorstand und Aufsichtsrat der Lloyd werden daher der auf den 21. Juli 2022 terminierten ordentlichen Hauptversammlung 2022 der Lloyd vorschlagen, dem Abschluss des Vertrages zuzustimmen. Im Anschluss an eine zustimmende Beschlussfassung der Hauptversammlung soll der Vertrag zeitnah der Gesellschafterversammlung der LAC zur Zustimmung vorgelegt werden. Der Vertrag soll im Anschluss an die Zustimmungen zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden.

Der Vertrag soll rückwirkend für das seit dem 1. Januar 2022 laufende Geschäftsjahr der LAC gelten. Für den Fall, dass der Vertrag erst nach dem 31. Dezember 2022 in das Handelsregister der LAC eingetragen werden sollte, soll der Vertrag rückwirkend Anwendung finden ab dem Beginn des Geschäftsjahres der LAC, das bei der Eintragung in das Handelsregister läuft.

II. Die Vertragsparteien

1. Lloyd Fonds AG

1.1 Überblick

Die Lloyd Fonds AG ist ein innovatives Finanzhaus, das mit aktiven, nachhaltigen und digitalen Investmentlösungen Rendite für seine Partner und Kunden erzielt.

Die 1995 gegründete, bankenunabhängige Gesellschaft ist seit 2005 an der Börse vertreten. Seit März 2017 ist die Lloyd Fonds AG im Segment Scale des Freiverkehrs der Frankfurter Wertpapierbörse gelistet (ISIN: DE000A12UP29).

Die Lloyd Fonds AG hat im Rahmen der Strategieumsetzung 2023/25 die Markenpositionierung für den Konzern und die drei Geschäftssegmente LLOYD FONDS LIQUID ASSETS, LLOYD FONDS REAL ASSETS sowie LLOYD FONDS GROUP weiterentwickelt. Das Geschäftssegment LLOYD FONDS LIQUID ASSETS beinhaltet die Geschäftsfelder LLOYD FONDS, LLOYD VERMÖGEN und LLOYD DIGITAL. Das Geschäftssegment

LLOYD FONDS REAL ASSETS beinhaltet die Geschäftsfelder Immobilien, Schifffahrt sowie Sonstige Assets. Das Geschäftssegment LLOYD FONDS GROUP beinhaltet insbesondere die allgemeinen sonstigen Aufwendungen des Lloyd Fonds Konzerns.

Im Geschäftsfeld LLOYD FONDS erfolgt eine Positionierung als Spezialanbieter benchmarkfreier Aktien-, Renten- und Mischfonds mit einem klaren Fokus auf aktiven Alpha-Strategien. Alle durch erfahrene Fondsmanager mit nachgewiesenem Track-Rekord gesteuerten Fonds berücksichtigen einen integrierten Nachhaltigkeitsansatz im Investmentprozess.

Im Geschäftsfeld LLOYD VERMÖGEN erfolgt eine proaktive, ganzheitliche 360° Umsetzung der individuellen Ziele von vermögenden Kunden in einer persönlichen Vermögensverwaltung.

Im Geschäftsfeld LLOYD DIGITAL werden über das WealthTech LAIC und das FinTech growney digitale und risikooptimierte Anlagelösungen für Privatanleger und institutionelle Kunden angeboten.

Ziel der Strategie 2023/25 ist es, die Lloyd Fonds AG als innovativen Qualitätsführer im Vermögensmanagement in Deutschland zu positionieren.

1.2 Rechtliche Grundlagen der Lloyd Fonds AG

Die Lloyd hat ihren Sitz in Hamburg und ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 75492. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Das Grundkapital der Lloyd beträgt derzeit EUR 15.515.114,00 und ist eingeteilt in 15.515.114 auf den Inhaber lautende Stückaktien.

Der Unternehmensgegenstand der Lloyd ist in § 2 der Satzung der Lloyd wie folgt geregelt:

- (1) Satzungsmäßige Gegenstand des Unternehmens ist die Beschaffung, die Verwaltung und Veräußerung die Konzeption, die Beratung, die Unterstützung, der Vertrieb und die Betreuung von Vermögensanlagen und -projekten einschließlich der Übernahme und Erbringung von Geschäftsführungs- und sonstigen Dienstleistungen. Die Vermögensanlagen betreffen insbesondere die Bereiche Schifffahrt, Immobilien, Flugzeuge, regenerative Energien und Zweitmarkt-Lebensversicherungen. Zum Gegenstand des Unternehmens gehört auch die Durchführung der genannten Tätigkeiten für Dritte. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Eigen- und Fremdkapitalvermittlung für die Vermögensanlagen durchzuführen.

- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen. Sie darf ihren Tätigkeitsbereich auf verwandte Geschäftszweige erweitern.
- (3) Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen, Tochterunternehmen und Zweigniederlassungen errichten und die Geschäftsführung anderer Unternehmen übernehmen. Unternehmen, an denen die Gesellschaft mehrheitlich beteiligt ist, kann sie unter ihrer Leitung zusammenfassen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, sich an Gesellschaften zu beteiligen, deren Gegenstand den Betrieb von Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne des § 17 Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) sowie der Verwaltung einzelner in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum (Finanzportfolioverwaltung), auch in automatisierter Form (automatisierte Finanzportfolioverwaltung), umfasst.
- (4) Die Gesellschaft kann ihren Gegenstand auch ganz oder teilweise mittelbar verwirklichen. Ferner kann sie ihre Tätigkeit auf einen Teil der in dem Unternehmensgegenstand bezeichneten Arbeitsgebiete beschränken.
- (5) Ausgenommen ist die Rechts- und Steuerberatung sowie Tätigkeiten, die unter das Investmentgesetz fallen oder Bank- oder Versicherungsgeschäfte darstellen sowie sonstige erlaubnispflichtige Tätigkeiten, es sei denn, dass für diese Tätigkeiten eine Erlaubnis vorliegt.

1.3 Wirtschaftliche Grundlagen der Lloyd Fonds AG

Grundkapital

Das eingetragene Grundkapital der Lloyd beträgt EUR 15.515.114,00.

Genehmigtes Kapital

Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft vom 31. August 2020 hat den Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 30. August 2025 einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 6.632.957,00 durch Ausgabe von bis zu 6.632.957 neuen, nennwertlosen auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2020).

Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten oder diesen nach § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG gleichgestellten Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den

Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Bezugsrecht der Aktionäre ein- oder mehrmalig auszuschließen.

Das Genehmigte Kapital 2020 besteht nach zwischenzeitlicher Teilausnutzung nunmehr noch in Höhe von EUR 5.447.573,00.

Bedingtes Kapital 2018 I – Wandelschuldverschreibung 2019/2022

Die ordentliche Hauptversammlung vom 16. August 2018 hat ferner beschlossen, das Grundkapital um bis zu EUR 1.000.000,00, eingeteilt in bis zu Stück 1.000.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien, bedingt zu erhöhen (Bedingtes Kapital 2018 I). Diese bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber oder Gläubiger von Options- oder Wandlungsrechten oder die zur Wandlung Verpflichteten aus gegen Bareinlage ausgegebenen Options- oder Wandelanleihen, die von der Gesellschaft oder einem nachgeordneten Konzernunternehmen der Lloyd aufgrund der Ermächtigung des Vorstands durch Hauptversammlungsbeschluss vom 16. August 2018 bis zum 15. August 2023 ausgegeben oder garantiert werden, von ihren Options- oder Wandlungsrechten Gebrauch machen oder, soweit sie zur Wandlung verpflichtet sind, ihre Verpflichtung zur Wandlung erfüllen, oder, soweit die Gesellschaft ein Wahlrecht ausübt, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der Gesellschaft zu gewähren, soweit nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien oder Aktien einer anderen börsennotierten Gesellschaft zur Bedienung eingesetzt werden.

Der Vorstand hat von der vorgenannten Ermächtigung mit Zustimmung des Aufsichtsrats Gebrauch gemacht und im Mai 2019 eine Wandelschuldverschreibung im Gesamtnennbetrag von EUR 6.100.000,00 mit einer Laufzeit von drei Jahren und einem Zinssatz in Höhe von 3,75% p.a. ausgegeben („**Wandelschuldverschreibung 2019/2022**“), die bei ausgewählten Investoren platziert wurde. Infolge der im März 2022 und Mai 2022 erfolgten Wandlung sämtlicher Wandelteilschuldverschreibungen der Wandelschuldverschreibung 2019/2022 in insgesamt Stück 1.003.816 neue, auf den Inhaber lautende Stückaktien an der Lloyd ist das Bedingte Kapital 2018 I vollständig ausgenutzt; die entsprechende Satzungsregelung wurde durch Beschlussfassung des Aufsichtsrats vom 21. Juni 2022 aufgehoben.

Bedingtes Kapital 2018 II – Aktienoptionsprogramm

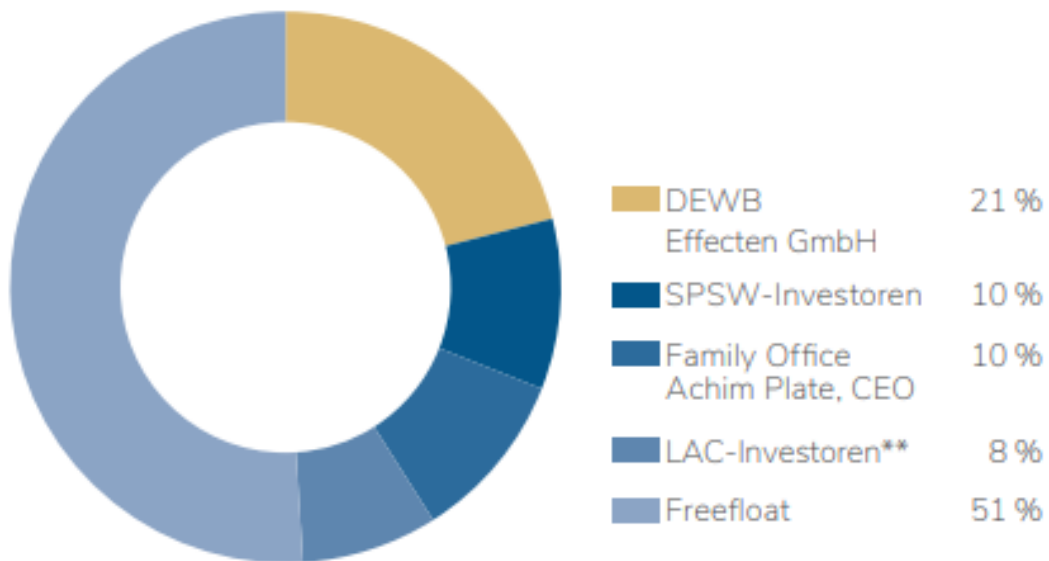
Das Grundkapital der Lloyd ist ferner durch Beschlüsse der ordentlichen Hauptversammlungen vom 16. August 2018, 12. Juni 2019 und vom 31. August 2020 um bis zu EUR 1.175.000,00 durch Ausgabe von insgesamt bis zu 1.175.000 Stück neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien der Gesellschaft ohne Nennbetrag (Stückaktien) bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2018 II in der Fassung vom 31. August 2020). Das Bedingte Kapital 2018 II in der Fassung vom 31. August 2020 dient ausschließlich der Gewährung neuer Aktien an die Inhaber von Optionsrechten, die gemäß Ermächtigungsbeschluss der Hauptversammlung vom 16. August 2018 in seiner ursprünglichen Fassung oder in der Fassung durch Änderung der Ermächtigung am 12. Juni 2019 oder in der Fassung durch weitere Änderung der Ermächtigung am 31. August 2020 durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausgegeben worden sind.

Bedingtes Kapital 2020 – Wandelschuldverschreibung 2020/2024

Schließlich ist das Grundkapital um bis zu EUR 4.457.957,00, eingeteilt in bis zu Stück 4.457.957 auf den Inhaber lautende Stückaktien, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2020). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von auf den Inhaber lautenden Stückaktien an die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente), die aufgrund (i) der von der Hauptversammlung vom 16. August 2018 unter Tagesordnungspunkt 10 beschlossenen Ermächtigung zur Gewährung von auf den Inhaber oder auf den Namen lautenden Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, (ii) der von der Hauptversammlung vom 12. Juni 2019 unter Tagesordnungspunkt 9 beschlossenen Ermächtigung zur Gewährung von auf den Inhaber oder auf den Namen lautenden Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen oder (iii) der von der Hauptversammlung vom 31. August 2020 unter Tagesordnungspunkt 7 beschlossenen Ermächtigung zur Gewährung von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) von der Gesellschaft oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsgesellschaften begeben wurden oder noch begeben werden und ein Wandlungs- oder Optionsrecht auf auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft gewähren bzw. eine Wandlungs- oder Optionspflicht begründen. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung jeweils zu bestimmenden Options- oder Wandlungspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur soweit durchgeführt, wie die Inhaber von Wandlungs- oder Optionsrechten von diesen Rechten Gebrauch machen oder die zur Wandlung oder Optionsausübung Verpflichteten ihre Pflicht zur Wandlung oder Optionsausübung erfüllen, soweit nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien oder aus genehmigtem Kapital geschaffene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden.

Der Vorstand hat von der von der Hauptversammlung vom 12. Juni 2019 unter Tagesordnungspunkt 9 beschlossenen Ermächtigung zur Gewährung von auf den Inhaber oder auf den Namen lautenden Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen mit Zustimmung des Aufsichtsrats Gebrauch gemacht und im Juli 2020 eine Wandelschuldverschreibung im Gesamtnennbetrag von EUR 5.000.000,00 mit einer Laufzeit von vier Jahren unter Ausschluss des Bezugsrechts und einem Zinssatz in Höhe von 5,50% p.a. ausgegeben, die bei ausgewählten Investoren platziert wurden.

Aktionärsstruktur*



* Ca.-Angaben. Aktionäre von Unternehmen, deren Aktien im Scale-Segment (Open Market) der Frankfurter Wertpapierbörse notieren, unterliegen nicht der Stimmrechtsmitteilungspflicht nach WpHG. Die Darstellung der Aktionärsstruktur erfolgt daher nach bestem Kenntnis der Gesellschaft und vollständig ohne Gewähr für die Richtigkeit und Aktualität. Stand: März 2022.

** Lange Assets & Consulting GmbH.

1.4 Struktur des Lloyd Fonds Konzerns

Operative und rechtliche Struktur

Die Geschäftsführung durch den Vorstand der Lloyd wird durch den Aufsichtsrat überwacht.

Der Lloyd Fonds Konzern hat 18 verbundene Tochterunternehmen, die gemäß Rechnungslegungsstandard IFRS vollkonsolidiert werden.

Übersicht vollkonsolidierter Beteiligungen

- BV Holding AG, München (98%)
- LAIC AIF GmbH, Hamburg (100%)
- LAIC AIF KVG GmbH, Hamburg (100%)
- LAIC AIF Token GmbH & Co. KG, Hamburg (100%)
- LAIC TOKEN MITARBEITER GmbH & Co. KG, Hamburg (100%)
- LAIC Capital GmbH, Hamburg (100%)
- LAIC Vermögensverwaltung GmbH (100 %)
- LAIC Intelligence GmbH, Hamburg (80 %)
- Lloyd Fonds Real Estate Management GmbH, Hamburg (100%)
- Lloyd Treuhand GmbH, Hamburg (100%)
- Lloyd Token GmbH, Hamburg (100%)
- Lloyd Fonds Consulting GmbH, Hamburg (100%)
- Lloyd Fonds Special Assets GmbH, Hamburg (100%)
- Lloyd Fonds Makleragentur GmbH, Hamburg (100%)
- SPSW Capital GmbH, Hamburg (90%)
- TradeOn GmbH, Hamburg (100%)
- PPA Beteiligungsgesellschaft mbH, Hamburg (100%)
- Lloyd Fonds Shipping Beteiligung GmbH & Co. KG, Hamburg (48,9%)

Ferner verfügt der Lloyd Fonds-Konzern über 51 assoziierte Unternehmen.

Zu den assoziierten Unternehmen gehört die Vermögensverwaltung LAC, deren Unternehmensgegenstand die Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten im Sinne von § 1 Absatz 11 des Kreditwesengesetzes oder deren Nachweis (Anlagevermittlung), Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten im fremden Namen für fremde Rechnung (Abschlussvermittlung), Verwaltung einzelner in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum (Finanzportfolioverwaltung) sowie ferner die Beratung von Kunden in wirtschaftlichen Fragen und Fragen der strategischen Vermögensaufstellung und das Vermögenscontrolling ist. Die LAC handelt nicht auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten. Sie ist nicht befugt, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen. Die Gesellschaft wird als assoziiertes Unternehmen im Konzernabschluss berücksichtigt, da trotz 90%igen Anteilsbesitzes die Voraussetzungen einer Vollkonsolidierung aufgrund der gesellschaftsvertraglichen Regelungen derzeit nicht erfüllt werden.

Steuerliche Situation der Lloyd Fonds AG

Zwischen der Lloyd als Organträger und dreien ihrer Tochtergesellschaften als Organgesellschaften bestehen derzeit Gewinnabführungsverträge zur Begründung einer ertragsteuerlichen Organschaft: Am 24. Juni 2010 hat die Lloyd einen Gewinnabführungsvertrag mit der Treuhand GmbH, Hamburg, am 30. November 2016 einen

Gewinnabführungsvertrag mit der Lloyd Fonds Real Estate Management GmbH, Hamburg, und am 31. August 2020 einen Gewinnabführungsvertrag mit der SPSW Capital GmbH, Hamburg, geschlossen.

Die Rechte und Pflichten aus dem am 24. Mai 2017 geschlossenen Gewinnabführungsvertrag zur Begründung einer ertragsteuerlichen Organschaft zwischen der Lloyd (als Organträger) und der Lloyd Shipping GmbH, Hamburg, (als Organgesellschaft) sind infolge der Verschmelzung der Lloyd Shipping GmbH auf die Lloyd im Geschäftsjahr 2021 durch Konfusion erloschen.

Weiterhin bestehen mit verbundenen Unternehmen umsatzsteuerliche Organschaften.

Zum 31.12.2021 bestehen nach vorläufigen Berechnungen sowohl körperschaftsteuerliche Verlustvorträge in Höhe von rund 46,7 Mio. EUR als auch gewerbesteuerliche Verlustvorträge in Höhe von rund 52,5 Mio. EUR.

1.5 Überblick über die Geschäftstätigkeit des Lloyd Fonds Konzerns

Geschäftsfelder

Aus dem internen Berichtswesen des Lloyd Fonds-Konzerns lassen sich die folgenden berichtspflichtigen Segmente ableiten:

LLOYD FONDS LIQUID ASSETS

- (digitale) Finanzportfolioverwaltung
- Anlageberatung
- Anlagevermittlung
- Abschlussvermittlung
- Vermittlung und Verwaltung von Anteilen an Kapital- und Personengesellschaften sowie Anteilen geschlossener und offener Fonds

LLOYD FONDS REAL ASSETS

- Ankauf und Verkauf von Assets für Dritte aus dem Bereich Immobilien, Schifffahrt und Zweitmarktschiffsfonds
- Strukturierung von Anlageprodukten
- Finanzierung der Assets durch Fremd- und Eigenkapital
- Assetmanagement und hiermit zusammenhängende sonstige Dienstleistungen

- Übernahme von Geschäftsführungen in Beteiligungsgesellschaften
- Fondsverwaltung und Information der Investoren
- Erstellung von Fortführungskonzepten sowie die Übernahme des Poolmanagements

Im Bereich “**LLOYD FONDS GROUP**“ sind im Wesentlichen die Personalaufwendungen für Verwaltungs- und Stabsstellen wie Rechnungswesen, Rechtsabteilung, Kommunikation (IR/PR) inkl. Marketing und Vorstand sowie allgemeine sonstige betriebliche Aufwendungen wie Miet-, Büro- und EDV-Aufwendungen enthalten.

1.6 Organe der Lloyd Fonds AG

Vorstand

Achim Plate, Vorsitzender des Vorstands und Chief Executive Officer (CEO),

Stefan Mayerhofer, Mitglied des Vorstands und Chief Wealth Officer (CWO).

Aufsichtsrat

Dr. Stefan Rindfleisch, Vorsitzender des Aufsichtsrats,

Oliver Heine, stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats,

Prof. Wolfgang Henseler, Mitglied des Aufsichtsrats,

Jörg Ohlsen, Mitglied des Aufsichtsrats und

Peter Zahn, Mitglied des Aufsichtsrats.

1.7 Geschäftliche Entwicklung, Ergebnissituation und Vermögenslage der Lloyd Fonds AG

Kennzahlen für das Geschäftsjahr 2021

Umsatzerlöse und Finanzergebnis	28.420 TEUR
Jahresergebnis	15.576 TEUR
Bilanzsumme	95.885 TEUR
Eigenkapital	47.944 TEUR
Eigenkapitalquote	50 %
Mitarbeiterzahl	33
Personalaufwand	-5.349 TEUR

Ausblick

Die Lloyd ist wie die gesamte Finanzdienstleistungsbranche nach wie vor von der Entwicklung der Covid-19-Pandemie und von dem Kriegsausbruch in der Ukraine und deren wirtschaftlichen Folgen betroffen. Im ersten Quartal 2022 verlief die Entwicklung an den Finanzmärkten bisher sehr volatil. Negative Auswirkungen auf die Geschäftsentwicklung des Lloyd Fonds-Konzerns können daher weiterhin nicht ausgeschlossen werden und würden voraussichtlich zu Plananpassungen führen. Die Dauer und Intensität der Auswirkungen sind zum jetzigen Zeitpunkt unsicher und daher nicht quantifizierbar.

Die Lloyd hat gemäß ihren HGB-Jahresabschlüssen in den vergangenen drei Geschäftsjahren, die folgenden Jahresergebnisse erzielt:

Zum 31.12.2019: EUR -6.243.440,47

Zum 31.12.2020: EUR 2.600.672,68

Zum 31.12.2021: EUR 15.576.335,06

2. Lange Assets & Consulting GmbH

2.1 Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen der Lange Assets & Consulting GmbH

Die LAC wurde im September/Okttober 2005 unter der Firma AVG Vermögensverwaltungs-GmbH gegründet. Die Zulassung als Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des KWG wurde durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zum 01.01.2006 erteilt.

Seit April 2008 firmiert die LAC unter ihrer aktuellen Firma Lange Assets & Consulting GmbH.

Die LAC hat ihren Sitz in Hamburg und ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter HRB 95929. Die Lloyd hält 90 % der Geschäftsanteile an der LAC. Die restlichen 10 % werden von Herrn Axel Sven Springer, Hamburg, Herrn John Jahr jr., Hamburg, Herrn Oliver Heine, Hamburg sowie Herrn Thomas Lange, Hamburg, gehalten.

Das Geschäftsjahr der LAC entspricht dem Kalenderjahr. Das Stammkapital beträgt EUR 350.000,00.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten oder deren Nachweis (Anlagevermittlung), die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten in fremden Namen und für fremde Rechnungen (Abschlussvermittlung), die Verwaltung einzelner in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum

(Finanzportfolioverwaltung) sowie die Beratung von Kunden in wirtschaftlichen Fragen und Fragen der strategischen Vermögensaufstellung und das Vermögenscontrolling. Die Gesellschaft handelt nicht auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten. Die Gesellschaft ist nicht befugt, sich bei der Erbringung vorgenannter Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu beschaffen.

2.2 Struktur der Lange Assets & Consulting GmbH

Operative und rechtliche Struktur

Die gesellschaftsrechtlichen Beteiligungsverhältnisse der LAC sind in der nachfolgenden Tabelle wiedergegeben:

	Anteil am Stammkapital	in Prozent
Lloyd Fonds AG	EUR 315.000,00	90,000 %
Axel Sven Springer	EUR 8.785,00	2,510 %
John Jahr	EUR 8.715,00	2,490 %
Oliver Heine	EUR 8.750,00	2,500 %
Thomas Lange	EUR 8.750,00	2,500 %
Gesamt	EUR 350.000,00	100,000 %

LAC hält keine Anteile an anderen Unternehmen.

Steuerliche Situation der Lange Assets & Consulting GmbH

LAC ist nicht Partei von Ergebnisabführungsverträgen. Es bestehen auch keine steuerlichen Verlustvorträge.

Die LAC hat zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts zwei Geschäftsführer und sechs Angestellte.

Die LAC hat gemäß ihren HGB-Jahresabschlüssen in den vergangenen drei Geschäftsjahren die folgenden Jahresergebnisse erzielt:

Zum 31.12.2019: EUR 469.209,40

Zum 31.12.2020: EUR 50.066,63

Zum 31.12.2021: EUR 705.684,52

2.3 Geschäftsführung der Lange Assets & Consulting GmbH

Geschäftsführer der LAC sind Herr Thomas Lange und Herr Oliver Claus Piworus. Die Geschäftsführer sind einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

2.4 Geschäftliche Entwicklung, Ergebnissituation und Vermögenslage der Lange Assets & Consulting GmbH

Kennzahlen für das Geschäftsjahr 2021

Umsatzerlöse und Finanzergebnis	2.551 TEUR
Jahresergebnis	706 TEUR
Bilanzsumme	2.103 TEUR
Eigenkapital	1.325 TEUR
Eigenkapitalquote	63 %
Mitarbeiterzahl	8
Personalaufwand	-945 TEUR

Ausblick

Die LAC ist wie die gesamte Finanzdienstleistungsbranche nach wie vor von der Entwicklung der Covid-19-Pandemie und von dem Kriegsausbruch in der Ukraine und deren wirtschaftlichen Folgen betroffen. Im ersten Quartal 2022 verlief die Entwicklung an den Finanzmärkten bisher sehr volatil. Negative Auswirkungen auf die Geschäftsentwicklung der LAC können daher weiterhin nicht ausgeschlossen werden und würden voraussichtlich zu Plananpassungen führen. Die Dauer und Intensität der Auswirkungen sind zum jetzigen Zeitpunkt unsicher und daher nicht quantifizierbar.

III. Gewinnabführungsvertrag

1. Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags

1.1 Wirtschaftliche, rechtliche und steuerliche Gründe

1.1.1 Wirtschaftliche und rechtliche Gründe

Die vier Minderheitsgesellschafter der LAC als Veräußerer bzw. Einbringende und die Lloyd als Erwerber bzw. Übernehmer haben am 4. Dezember 2018 unter Teil I. der

Urkunde UR-Nr. 2094/2018 P des Notars Dr. Axel Pfeifer in Hamburg (mit 1. Änderungs- und Ergänzungsvereinbarung vom 3. Juni 2019, UR-Nr. 01166/2019 P des Notars Dr. Axel Pfeifer in Hamburg) einen notariellen Einbringungsvertrag über insgesamt 90 % der Geschäftsanteile an der LAC geschlossen (der „**Einbringungsvertrag**“).

In Ziffer 15.3 des Einbringungsvertrages haben die Parteien vereinbart, dass zwischen der LAC als abhängigem Unternehmen, der Lloyd als herrschendem Unternehmen und den Minderheitsgesellschaftern der LAC ein Gewinnabführungsvertrag geschlossen werden solle.

Im Einbringungsvertrag hat Lloyd den Minderheitsgesellschaftern angeboten, die verbleibenden 10 % der Geschäftsanteile der LAC (die „**Optionsanteile**“) nach näherer Maßgabe von Ziffer 8 des Einbringungsvertrages mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Januar 2024 zu kaufen und zu erwerben (die „**Verkaufsoption**“). Die Minderheitsgesellschafter sind nach Ziffer 8.2 des Einbringungsvertrages berechtigt, die Verkaufsoption im Zeitraum vom 1. Oktober 2023 bis einschließlich zum 31. Dezember 2023 anzunehmen.

Mit Wirksamwerden des Vertrages zwischen der Lloyd und der LAC wird die Lloyd insbesondere verpflichtet, etwaige Verluste der LAC auszugleichen. Neben der Verlustausgleichspflicht ist die Lloyd verpflichtet, den Minderheitsgesellschaftern der LAC eine Ausgleichszahlung zu gewähren (§ 304 AktG).

1.1.2 Steuerliche Gründe

Die zu vereinbarende Gewinnabführung ermöglicht der Lloyd eine steuerliche Optimierung. Der wirksame Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages und dessen tatsächliche Durchführung sind Voraussetzungen für die Begründung einer körperschaftsteuerlichen und gewerbesteuerlichen Organschaft gemäß §§ 14, 17 KStG. Die für eine steuerliche Organschaft erforderliche finanzielle Eingliederung der LAC in den Betrieb der Lloyd ergibt sich daraus, dass der Lloyd als herrschender Gesellschafter die Mehrheit der Stimmrechte an der LAC zusteht.

Die Organschaft hat den Vorteil, dass ein steuerlicher Gewinn- und Verlustausgleich möglich ist und damit einhergehend eine steueroptimale Berücksichtigung der Gewinne und Verluste der LAC. Dadurch können der Konzernsteueraufwand und der Konzernsteuer-Cash-Flow optimiert werden. Zudem bewirkt die Organschaft eine zusammengefasste Besteuerung der Gesellschaften. Insgesamt dient der Vertrag einer steuerlichen Optimierung von Gewinnen und Verlusten.

1.2 Alternativen zum Abschluss eines Gewinnabführungsvertrags

Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des Vertrages zwischen der Lloyd und der LAC, mit der die oben beschriebenen Zielsetzungen gleichermaßen oder besser verwirklicht werden könnten, besteht nach unserer Auffassung nicht.

Insbesondere die zusammengefasste Besteuerung der beiden Gesellschaften kann durch den Abschluss einer anderen Art von Unternehmensvertrag gemäß § 292 AktG (z.B. eines Betriebspachtvertrages, eines Betriebsüberlassungsvertrages, einer Gewinngemeinschaft oder eines (Teil-)Gewinnabführungsvertrages) oder eines Betriebsführungsvertrags nicht erreicht werden. Auch der Umstand, dass gegenwärtig teilweise Personenidentität zwischen dem Vorstand der Lloyd und der Geschäftsführung der LAC besteht und damit ein faktischer Gleichlauf der Leitung beider Gesellschaften möglich erscheint, macht den Abschluss des Vertrages nicht entbehrlich, da dieser Gleichlauf zu keiner verbindlichen Gewinnabführung führt. Zudem führt die teilweise Personenidentität nicht zu der mit dem Abschluss des Vertrages insbesondere beabsichtigten ertragssteuerlichen Organschaft.

1.3 Kosten des Gewinnabführungsvertrags

In Ziffer 8 des Vertragsentwurfes wird klargestellt, dass die Parteien jeweils ihre eigenen im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Verhandlung und Durchführung dieses Vertrages entstandenen oder entstehenden Beraterkosten tragen.

Die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung dieses Vertrages anfallenden Notarkosten trägt Lloyd.

2. Inhalt und Auswirkungen des Gewinnabführungsvertrags

2.1 Erläuterung des Vertragsinhalts

Nachstehend werden die wesentlichen Regelungen des Entwurfes des Vertrages erläutert:

Ziffer 1 - Gewinnabführung

Ziffer 1 des Vertrages enthält die für einen Gewinnabführungsvertrag charakteristische Verpflichtung des einen Vertragsteils zur Abführung des gesamten handelsrechtlichen Gewinns an den anderen Vertragsteil. Hiernach ist die LAC verpflichtet, während der Vertragsdauer ihren nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten gesamten Gewinn abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung und Auflösung von Rücklagen gemäß den Ziffern 1.2 und 1.3 des Vertrages – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperreten Betrag. Dabei darf die Gewinnabführung den entsprechend § 301 AktG in Verbindung mit § 268 Abs. 8 HGB zu berechnenden Betrag nicht übersteigen.

Die LAC kann gemäß Ziffer 1.2 des Vertrages mit Zustimmung der Lloyd Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in die Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB einstellen, als bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Ausgenommen hiervon sind die gesetzlichen Rücklagen

Sind während der Dauer des Vertrags Beträge in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) eingestellt worden, so können diese Beträge soweit rechtlich zulässig auf Verlangen von Lloyd aufgelöst werden und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet oder als Gewinn abgeführt werden, Ziffer 1.3 des Vertrages. Ziffer 1.3 des Vertrages stellt zudem klar, dass die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB), die vor Inkrafttreten des Vertrages gebildet wurden bzw. entstanden sind, oder von Kapitalrücklagen, ausgeschlossen ist.

Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt nach Ziffer 1.4 des Vertrages erstmals für das gesamte Geschäftsjahr der LAC, in dem der Vertrag nach Maßgabe von Ziffer 6 des Vertrages wirksam wird, voraussichtlich also ab dem 1. Januar 2022, und wird am Schluss eines jeden Geschäftsjahres der LAC fällig.

Ziffer 2 – Verlustübernahme

Ziffer 2 enthält die Verpflichtung der Lloyd zur Verlustübernahme gemäß § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung. Die Lloyd ist danach verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der LAC auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in diese eingestellt worden sind. Die Lloyd trägt das wirtschaftliche Risiko der LAC. Diese Verpflichtung zur Verlustübernahme ist im Rahmen eines Gewinnabführungsvertrages zwingend.

Durch den dynamischen Verweis auf § 302 AktG gelten ferner die jeweils anwendbaren gesetzlichen Regelungen. Die LAC kann nach § 302 Abs. 3 AktG auf ihren Anspruch auf Verlustausgleich erst drei Jahre nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrages in das Handelsregister nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist, verzichten oder sich über ihn vergleichen. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Lloyd zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung des Insolvenzverfahrens mit ihren Gläubigern vergleicht oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird. Nach § 302 Abs. 4 AktG verjährt der Anspruch auf Verlustausgleich in zehn Jahren seit dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrages in das Handelsregister nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist.

Die Verlustausgleichsverpflichtung gewährleistet, dass sich das zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Vertrags vorhandene bilanzielle Eigenkapital der LAC während der Vertragsdauer nicht vermindert. Die Verpflichtung dient der Sicherung der vermögensrechtlichen Interessen der LAC, ihrer Gesellschafter und Gläubiger während des Bestehens des Gewinnabführungsvertrages und darüber hinaus (§ 303 AktG).

Die Verpflichtung zur Verlustübernahme gilt nach Ziffer 6.2 des Vertrages erstmals für das gesamte Geschäftsjahr der LAC, in dem der Vertrag wirksam wird, voraussichtlich also ab dem 1. Januar 2022.

Ziffer 3 – Ausgleich und Abfindung

In Ziffer 3.2 des Vertrags verpflichtet sich die Lloyd gegenüber den Minderheitsgesellschaftern zur Zahlung eines Ausgleiches im Sinne des § 304 AktG.

Gemäß § 304 AktG muss ein Gewinnabführungsvertrag einen angemessenen Ausgleich für die außenstehenden Gesellschafter durch eine auf die Anteile am Stammkapital bezogene wiederkehrende Geldleistung (Ausgleichzahlung) vorsehen.

Als Ausgleichszahlung ist gemäß § 304 Abs. 2 Satz 1 AktG mindestens die jährliche Zahlung des Betrages zuzusichern, der nach der bisherigen Ertragslage der LAC und ihren künftigen Ertragsaussichten unter Berücksichtigung angemessener Abschreibungen und Wertberichtigungen, jedoch ohne Bildung anderer Gewinnrücklagen, voraussichtlich als durchschnittlicher Gewinnanteil auf den einzelnen Gesellschafter verteilt werden könnte, wenn kein Gewinnabführungsvertrag bestünde.

Die Lloyd hat sich in Ziffer 3.2 des Vertrages gemäß § 304 AktG verpflichtet, für die Dauer des Vertrags den Minderheitsgesellschaftern der LAC einen angemessenen Ausgleich in Höhe von EUR 1,00 für je EUR 1,00 Nennbetrag eines von einem Minderheitsgesellschafter gehaltenen Geschäftsanteils an der LAC für jedes volle Geschäftsjahr der LAC zu zahlen. Bezogen auf die nicht von der Lloyd gehaltenen Geschäftsanteile im Nominalbetrag in Höhe von insgesamt EUR 35.000,00 (10% des Stammkapitals) entspricht dies einer jährlichen Ausgleichszahlung in Höhe von insgesamt EUR 35.000,00.

Die Ausgleichszahlung für ein Geschäftsjahr ist nach Ziffer 3.5 des Vertrags jeweils drei Monate nach dessen Ablauf zur Zahlung an die Minderheitsgesellschafter fällig. Der Ausgleichsbetrag entsteht erstmals für das Geschäftsjahr der LAC, in dem der Vertrag wirksam wird, und bezieht sich auf das gesamte Geschäftsjahr der LAC.

Sollte der Vertrag während eines Geschäftsjahres der LAC enden oder die LAC während der Dauer des Vertrages ein weniger als 12 Monate dauerndes Rumpfgeschäftsjahr bilden, vermindert sich der jeweilige Ausgleichsbetrag zeitanteilig.

Die Zahlung des Ausgleichsbetrags an die Minderheitsgesellschafter erfolgt durch die Lloyd als Schuldnerin des Ausgleichsbetrags.

Falls das Stammkapital der LAC aus Gesellschaftsmitteln gegen Ausgabe neuer Geschäftsanteile erhöht wird, vermindert sich der feste Ausgleichsbetrag je EUR 1,00 Nennbetrag des jeweils von dem Minderheitsgesellschafter gehaltenen Geschäftsanteils

an der LAC in dem Maße, dass der Gesamtbetrag des jeweiligen Ausgleichsbetrages unverändert bleibt.

Falls das Stammkapital der LAC durch Bar- und/oder Sacheinlagen erhöht wird, nehmen die von einem Minderheitsgesellschafter im Rahmen dieser Kapitalerhöhung übernommenen neuen Geschäftsanteile nach Maßgabe des Ziffer 3 des Vertrages an der Zahlung des Ausgleichs teil.

In Ziffer 3.3 des Vertrages verpflichtet sich die Lloyd für den Fall, dass der jeweilige Ausgleichsbetrag geringer sein sollte als der dem Anteil am gezeichneten Kapital entsprechende Gewinnanteil des Wirtschaftsjahres, der ohne Gewinnabführungsvertrag an den betreffenden Minderheitsgesellschafter hätte geleistet werden können, zu einer zusätzlichen Zahlung in Höhe des jeweiligen Differenzbetrages an jeden Minderheitsgesellschafter.

In Ziffer 3.6 des Vertrages ist vorgesehen, dass – sollte(n) einer oder mehrere Minderheitsgesellschafter die Verkaufsoption ausüben, der jeweilige Ausgleichsbetrag ab dem Geschäftsjahr 2024 entfällt.

Eine Abfindung nach § 305 AktG ist im Vertrag nicht vorgesehen, da die Minderheitsgesellschafter im Zuge des Abschlusses des Einbringungsvertrages hierauf verzichtet haben.

Ziffer 4 – Auskunftsrecht

Ziffer 4 des Vertrages gewährt der Lloyd das Recht zur jederzeitigen Einsichtnahme in Bücher und Schriften der LAC sowie die Verpflichtung der Geschäftsführung der LAC, der Lloyd jederzeit alle von dieser gewünschten Auskünfte über sämtliche Angelegenheiten der LAC zu geben. Des Weiteren ist die LAC verpflichtet, proaktiv und laufend über die geschäftliche Entwicklung und über alle wesentlichen Geschäftsvorfälle zu berichten.

Ziffer 5 – Jahresabschluss

Ziffer 5.1 sieht vor, dass sowohl für die Gewinnabführung gemäß Ziffer 1 des Vertrags sowie für den Verlustausgleich gemäß Ziffer 2 des Vertrages, der von LAC festgestellte und geprüfte jeweilige Jahresabschluss der LAC maßgeblich ist.

Der Jahresabschluss der LAC ist nach Ziffer 5.2 unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere unter Beachtung der Regelungen des HGB, des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG), der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (Kreditinstituts-Rechnungslegungs-Verordnung – RechKredV) und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) aufzustellen. Soweit gesetzlich zulässig, sind dabei die Bewertungsgrundsätze und Wahlrechte in derselben Weise anzuwenden bzw. auszuüben, wie es in früheren Jahresabschlüssen praktiziert wurde.

Ziffer 6 – Wirksamkeit

In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Zustimmungserfordernissen bestimmt Ziffer 6.1 des Vertrages, dass der Gewinnabführungsvertrag der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der LAC sowie der Hauptversammlung der Lloyd bedarf. Lloyd verpflichtet sich, der LAC unmittelbar nach Fassung des Zustimmungsbeschlusses der Hauptversammlung der Lloyd, der LAC eine beglaubigte Abschrift des notariell beurkundeten Hauptversammlungsbeschlusses auszuhändigen.

Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister am Sitz der LAC wirksam. Dies entspricht der gesetzlichen Regelung in § 294 Abs. 2 AktG. Der Vertrag gilt rückwirkend ab Beginn des Geschäftsjahres der LAC, in dem der Vertrag in das Handelsregister am Sitz der LAC eingetragen wird.

Die LAC verpflichtet sich im Rahmen des gesetzlich Zulässigen, unverzüglich nach Fassung des Zustimmungsbeschlusses durch die Gesellschafterversammlung der LAC und Erhalt der beglaubigten Abschrift des notariell beurkundeten Hauptversammlungsbeschlusses der Lloyd, den Vertrag zur Eintragung in das Handelsregister der LAC anzu-melden.

Ziffer 7 – Vertragsdauer und Kündigung

Ziffer 7 des Vertrages enthält Regelungen zur Vertragsdauer und den Kündigungsmöglichkeiten.

Gemäß Ziffer 7.1 wird der Vertrag für die Dauer von fünf Zeitjahren seit dem Beginn des zur Zeit seiner Eintragung in das Handelsregister der LAC laufenden Geschäftsjahres fest geschlossen. Sollten diese fünf Zeitjahre während eines laufenden Geschäftsjahres der LAC enden, verlängert sich diese Mindestvertragsdauer bis zum Ablauf dieses Geschäftsjahres. Die Laufzeit des Vertrages verlängert sich anschließend stillschweigend, jeweils um ein Jahr, wenn der Vertrag nicht unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt wird.

Die Kündigung bedarf der Schriftform. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Parteien sind insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn

- Lloyd nicht mehr unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit der Stimmrechte aus den Geschäftsanteilen an der LAC hält oder
- ein anderer Grund im Sinne des § 14 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 KStG gegeben ist.

Die erstmalige Kündigungsmöglichkeit zu einem Zeitpunkt, der mindestens fünf volle Zeitjahre nach dem Beginn des zur Zeit der Eintragung des Vertrages in das Handelsregister des LAC laufenden Geschäftsjahres liegt, ist aufgrund der aktuellen Rechtslage

für die Begründung einer ertragssteuerlichen Organschaft erforderlich (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KStG in Verbindung mit § 17 KStG).

Endet der Vertrag, so hat die Lloyd gemäß § 303 AktG den Gläubigern der LAC, deren Forderungen begründet worden sind, bevor die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist, Sicherheit zu leisten oder sich für die Forderung zu verbürgen, wenn sich die Gläubiger binnen sechs Monaten nach der Bekanntmachung der Eintragung zu diesem Zweck bei der Lloyd melden.

Ziffer 8 – Kosten

Ziffer 8 des Vertrags bestimmt, dass die Lloyd die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des Vertrages anfallenden Notarkosten trägt. Im Übrigen stellen die Lloyd und die LAC klar, dass, dass sie jeweils ihre eigenen im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Verhandlung und Durchführung dieses Vertrages entstandenen oder entstehenden Beraterkosten selbst tragen. Hierbei handelt es sich um eine gängige Kostentragungsregelung.

Ziffer 9 – Verschiedenes

In Ziffer 9 sind verschiedene Regelungen enthalten. Zunächst wird zum Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag – soweit zulässig – Hamburg vereinbart.

Daneben ist eine Verzugsverzinsung sämtlicher Zahlungsansprüche nach dem Vertrag (mit einem Zinssatz in Höhe von fünf (5) Basispunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 Abs. 1 BGB) vorgesehen (Ziffer 9.2). Zudem ist in Ziffer 9.3 geregelt, dass Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung des Vertrages der Schriftform bedürfen, soweit nicht nach zwingendem Recht eine strengere Form erforderlich ist. Der Schriftform genügt auch eine Übermittlung per Telefax oder ein Briefwechsel, nicht aber eine sonstige Übermittlung in Textform. Im Übrigen ist die Geltung von § 295 AktG vereinbart.

Ziffer 9.6 des Vertrages enthält eine sogenannte salvatorische Klausel, die die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages für den Fall sichert, dass eine Bestimmung des Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden sollte. Die nichtige, unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck nach Gegenstand, Maß, Zeit, Ort und Geltungsbereich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken im Vertrag.

In Ziffer 9.7 des Vertrages wird nochmals klargestellt, dass bei der Auslegung einzelner Bestimmungen des Vertrages dessen Zweck zu berücksichtigen ist, eine wirksame körper- und gewerbesteuerliche Organschaft herzustellen.

2.2 Erläuterung der Auswirkungen des Gewinnabführungsvertrags

Vor Abschluss des Vertrages haben der Vorstand der Lloyd und die Geschäftsführung der LAC geprüft, ob die Lloyd voraussichtlich in der Lage sein würde, ihren vertraglichen Pflichten aus dem Vertrag im Falle von dessen Abschluss nachzukommen. Die Geschäftsleitungen sind dabei zu der Auffassung gelangt, dass die Lloyd aufgrund ihrer wirtschaftlichen Struktur und Situation voraussichtlich in der Lage sein wird, die finanziellen Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere zur Ausgleichszahlung, zu erfüllen. Der Vorstand der Lloyd und die Geschäftsführung der LAC haben insbesondere folgenden Gesichtspunkte berücksichtigt:

- Die Konzernbilanz der Lloyd weist per 31.12.2021 ein Vermögen in Höhe von insgesamt 116.961 TEUR bei einer Eigenkapitalquote von 41,3% aus.
- Der Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit des Konzerns der Lloyd war im Jahr 2021 positiv.
- Für den Lloyd-Konzern besteht eine positive Going-Concern-Prognose.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass der Lloyd aus dem Vertrag ein Anspruch auf Abführung des gesamten Gewinns der LAC zusteht. Dieser kann und soll – unter anderem – für die Leistung der nach dem Vertrag geschuldeten Ausgleichszahlung verwendet werden.

3. Art und Höhe des Ausgleichs und der Abfindung

3.1 Überblick

Nach § 304 AktG muss ein Gewinnabführungsvertrag einen angemessenen Ausgleich für die außenstehenden Aktionäre durch eine auf die Anteile am Grundkapital bezogene wiederkehrende Geldleistung vorsehen. Als Ausgleichszahlung ist gemäß § 304 Abs. 1 Satz 1 AktG und § 304 Abs. 2 Satz 1 AktG jeweils mindestens die jährliche Zahlung des Betrages zuzusichern, der nach der bisherigen Ertragslage der Gesellschaft und ihren zukünftigen Ertragsaussichten unter Berücksichtigung angemessener Abschreibungen und Wertberichtigungen, jedoch ohne Bildung anderer Gewinnrücklagen, voraussichtlich als durchschnittlicher Gewinnanteil auf die einzelne Aktie verteilt werden könnte.

Nach § 305 Abs. 1 AktG muss ein Gewinnabführungsvertrag ferner die Verpflichtung des herrschenden Unternehmens enthalten, auf Verlangen eines außenstehenden Aktionärs dessen Aktien gegen eine in dem Vertrag bestimmte angemessene Abfindung zu erwerben. Eine Abfindung musste hier allerdings im Vertrag nicht vorgesehen werden, da die

Minderheitsgesellschafter im Zuge des Abschlusses des Einbringungsvertrages hierauf verzichtet haben.

Maßgeblicher Stichtag für die Bestimmung der Angemessenheit des Ausgleichs ist der Tag der Gesellschafterversammlung der LAC, also der 21. Juli. 2022.

3.2 Ermittlung und Festlegung der Höhe des angemessenen Ausgleichs nach § 304 AktG

Zur Ermittlung der Höhe der Ausgleichszahlung im Sinne des § 304 Absatz 1 Satz 1 AktG wurden zwei Berechnungen vorgenommen. Diese beiden Berechnungen lieferten im ersten Schritt eine Bandbreite angemessener Ausgleichszahlungen. Auf dieser Grundlage wurde im zweiten Schritt die Höhe der Ausgleichszahlung zwischen den Parteien verhandelt und abschließend festgelegt. Im Folgenden werden die zugrundeliegenden Vorgehensweisen erläutert und auf den konkreten Fall angewendet:

Die erste Berechnungsmethode bezieht sich auf die Jahresergebnisse der LAC in der Vergangenheit – daher wurden die bereinigten durchschnittlichen Jahresergebnisse 2017 – 2021 zu Grunde gelegt. Der daraus resultierende Durchschnittsgewinn beträgt EUR 328.000,00 und bedeutet bei einer 10 %igen Beteiligung der Minderheitsgesellschafter einen Gewinnanteil in Höhe von insgesamt EUR 32.800,00.

Die zweite Berechnungsmethode bezieht sich auf zukünftige Jahresergebnisse. Im Kaufpreismodell des Einbringungsvertrages wurden Annahmen in Bezug auf die jeweilige Fondsp performance und das AuM – Wachstum der gemanagten Fonds – zu Grunde gelegt. Dieses Kaufpreismodell ist ebenfalls die Grundlage für die Festlegung des Mindestkaufpreises und der Höhe der Ausgleichszahlung.

Im Zuge der Einbringung von 90% der Geschäftsanteile an der LAC in die Lloyd wurde ein Kaufpreismodell erstellt und verhandelt, dass die zukünftigen Erträge der LAC berücksichtigt und bei der Berechnung der jeweiligen Kaufpreiskursraten einbezogen. Dies hat zur Folge, dass der tatsächliche Kaufpreis und somit auch der aktuelle Wert der LAC auf Basis des Kaufpreismodells aktuell nicht beziffert werden kann. Im Einbringungsvertrag ist allerdings ein Mindestkaufpreis in Höhe von EUR 4.500.000,00 für 100% der Geschäftsanteile der LAC festgelegt worden. Wenn man unterstellt, dass die Minderheitsgesellschafter den geringsten Unternehmenswert auf Basis des Kaufpreismodells (also den Mindestkaufpreis) zu einer aus Sicht der beiden Vertragsparteien risikoadäquaten Rendite von 8,7 % anlegen würden, ergäbe dies eine jährliche Rendite in Höhe von EUR 391.500,00. Die Minderheitsgesellschafter halten zusammen 10% der Geschäftsanteile der LAC, sodass diese Berechnungsgrundlage einen jährlichen Ertrag in Höhe von insgesamt EUR 39.150,00 ergeben würde.

Aus den beiden Berechnungen ergibt sich somit eine Bandbreite von Ausgleichszahlungen gegenüber den Minderheitsgesellschaftern zwischen EUR 32.800,00 und EUR 39.150,00.

In den Verhandlungen zwischen der LAC und der Lloyd hat man sich in dieser Bandbreite auf einen mittleren Wert in Höhe von EUR 35.000,00 geeinigt. Bezogen auf die von den Minderheitsgesellschaftern insgesamt gehaltenen Stück 35.000 Geschäftsanteile entspricht dies einer Ausgleichszahlung in Höhe von EUR 1,00 je Geschäftsanteil.

Diese Berechnungsgrundlage bezieht sich auf den festen Betrag der Ausgleichszahlung, ohne Berücksichtigung des Erhöhungsbetrages im Vertrag gemäß Ziffer 3.3 des Vertrages. Sofern der jeweilige Ausgleichsbetrag geringer sein sollte als der dem Anteil am gezeichneten Kapital entsprechende Gewinnanteil des Wirtschaftsjahres, der ohne Gewinnabführungsvertrag an den betreffenden Minderheitsgesellschafter hätte geleistet werden können, ist die Ausgleichszahlung, um den resultierenden Differenzbetrag zu erhöhen, Ziffer 3.3 des Vertrages.

3.3 Ermittlung und Festlegung der Höhe des angemessenen Abfindungsbetrags nach § 305 AktG

Gemäß Ziffer 3.1 des Vertrages ist eine Abfindung nach § 305 AktG ist nicht vorgesehen, da die Minderheitsgesellschafter im Zuge des Abschlusses des Einbringungsvertrages hierauf verzichtet haben.

3.4 Vertragsprüfung

Gemäß § 293b Abs. 1 AktG bedarf der Gewinnabführungsvertrag einer Prüfung durch sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer). Der Vorstand der Lloyd und die Geschäftsführung der LAC haben einen gemeinsamen Antrag beim zuständigen Landgericht Hamburg – Kammer für Handelssachen – gem. § 293c Abs. 1 Satz 2 AktG auf Bestellung eines gemeinsamen Vertragsprüfers gestellt. Zum Vertragsprüfer wurde gerichtlich bestellt: PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg.

Der Vertragsprüfer hat im Rahmen in seines Berichts unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) für eine betriebswirtschaftliche Prüfung das Folgende bestätigt:

- Der als "Gewinnabführungsvertrag" bezeichnete Vertragsentwurf vom 27. Juni 2022 enthält die für einen solchen Unternehmensvertrag analog § 291 Abs. 1 Satz 1 zweiter Fall AktG wesentypischen aktienrechtlichen Regelungen.
- Die in Ziffer 3.2.1 iVm. Ziffer 3.3 des GAV vorgeschlagene Ausgleichszahlung analog § 304 Abs. 1 Satz 1 AktG ist angemessen.

- Der Gewinnabführungsvertrag enthält kein Abfindungsangebot analog § 305 AktG. Die Minderheitsgesellschafter haben auf ein solches Angebot verzichtet.

Auf den Prüfungsbericht nach § 293e AktG, der von dem Tag der Einberufung der Hauptversammlung an auf der Internetseite der Lloyd Fonds AG unter <https://www.lloydfonds.ag/investor-relations/hauptversammlung> unter dem Menüpunkt Dokumente veröffentlicht wird, wird verwiesen.

Hamburg, den 28. Juni 2022

Lange Assets & Consulting GmbH

gez. Thomas Lange,
Geschäftsführer

Lloyd Fonds AG

gez. Achim Plate,
Vorsitzender des Vorstands

gez. Stefan Mayerhofer,
Mitglied des Vorstands